STADTKÄMMEREI

Balingen, 28.05.2019
Vorlagen Nr. 2019/150
Dst. 20/Eb

Beantwortung von Anfragen aus den kommunalen Gremien

Gemeinderat	**öffentlich**	am 28.05.2019	Information

In der Sitzung des Gemeinderates am 30.04.2019 wurden in Zusammenhang mit den turnusgemäßen Finanzberichten Stadthalle/Messe folgende Anfragen gestellt:

1. Herr Dr. Foth – Erläuterung zur Umlage der Personalkostenanteile für die Gastronomie in der Kosten-/ Leistungsrechnung;
2. Herr Teufel - Laufzeit des Geschäftsbesorgungsvertrages Volksbank-Messe.

Diese Anfragen werden wie folgt beantwortet:

1.
Die Finanzberichte Stadthalle/Messe gehen inhaltlich auf eine Expertise der Gemeindeprüfungsanstalt aus dem Jahr 2012 zurück (vgl. GR-Drucksache 179/2012), die unter anderem empfohlen hatte, durch Einführung einer Vollkostenrechnung die Voraussetzungen für ein umfassendes Finanzcontrolling in diesem Bereich zu schaffen.

Der administrative Aufwand für die Erfassung und Umlegung aller Gemeinkosten kann abhängig von Kostenart und Verfahrensweise beträchtlich sein. Um den Aufwand für die Ermittlung dieser Verrechnungssätze in Grenzen zu halten, werden hierfür hilfsweise die ohnehin zu ermittelnden Grundlagen der jährlichen Umsatzbesteuerung des BgA (Betrieb gewerblicher Art) Stadthalle herangezogen. Auch in diesem Zusammenhang müssen zur Ermittlung nicht abzugsfähiger Vorsteueranteile aus den Gemeinkosten Abgrenzungen hinsichtlich des zeitlichen und räumlichen Umfangs bestimmter Betriebsbereiche, Veranstaltungstypen, Vermietungsarten, der unentgeltlichen Wertabgabe, des Eigenverbrauchs u.v.m. getroffen werden.

Im konkreten Falle wird demnach für die Verrechnung der Personalkostenanteile bislang ein vereinfachter Schlüssel von 21 % auf den Restaurantbetrieb herangezogen. Alternativ müsste ein Schlüssel durch Zeitaufschriebe eruiert werden.

Die Thematik der Personalkostenanteile wurde bereits in der Vergangenheit bei Einführung des Systems diskutiert (vgl. u.a. VA 09.07.2013, Protokollauszug § 54). Im Ergebnis wurde und wird dabei bis heute nach dem vereinfachten Prinzip verfahren „keine Gastronomie ohne Stadthalle, keine Stadthalle ohne Gastronomie“. Nahezu jede Veranstaltung in der Stadthalle wird verbindlich durch den Restaurantbetrieb bewirtet. Die Vermarktungs-, Ablauf-, Auf- und Abbauorganisation jeder einzelnen Veranstaltung steht immer auch in Wechselwirkung mit dem Gastronomiebetrieb.

2.
Die Dauer des Geschäftsbesorgungsvertrages ist an das Erbbaurecht gebunden (Zeitablauf oder Heimfall). Dieses läuft vertragsgemäß zum 31.12.2037 aus.

Jürgen Eberle

Matthias Klein